

Beschluss Nr. 57/2026

Schwyz, 27. Januar 2026 / ju

Teilrevision des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz, MigG)

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Mit RRB Nr. 228/2024 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion M 15/23 «Transparenz im Asyl-Verteilprozess durch tägliche Veröffentlichung der Belegungsdaten gegenüber Gemeindebehörden» als nicht erheblich zu erklären. Diesem Antrag folgte der Kantonsrat am 24. April 2024 nicht. Er erklärte die Motion mit 49 zu 43 Stimmen als erheblich.

Mit RRB Nr. 477/2024 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion M 5/24 «Bezahlkarte für Asylbewerber» in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären. Der Kantonsrat hielt in seiner Sitzung vom 11. September 2024 an der Motion mit 47 zu 43 Stimmen fest und erklärte sie mit 74 zu 21 Stimmen als erheblich.

Im Rahmen der Beratung des Gesetzgebungsprogramms 2025–2026 anlässlich der Kantonsrats-sitzung vom 12. März 2025 wurde der Antrag gestellt, den Gesetzgebungsprozess zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz, SRSZ 111.200) zu straffen. Dem Antrag, den Revisionsprozess des Migrationsgesetzes um ein Jahr zu kürzen, wurde mit 60 zu 31 Stimmen zugestimmt, obwohl dem Gesetzgebungsprogramm nur deklaratorischer Charakter zukommt.

2. Ausgangslage

2.1 Motion M 15/23

Mit Motion M 15/23 beantragen die Motionäre die Ergänzung von § 12 des Migrationsgesetzes um einen weiteren Absatz wie folgt:

«§ 12 Verteilung zugewiesener Personen

a) Verteilschlüssel

¹ Nach dem Aufenthalt in einem kantonalen Durchgangszentrum werden die vom Bund zugewiesenen Personen gemäss innerkantonalem Verteilschlüssel einer Gemeinde zugewiesen.

² Der Regierungsrat legt den innerkantonalen Verteilschlüssel fest und das zuständige Amt weist den Gemeinden die jeweiligen Personen zu.

³ **(neu) Der innerkantonale Verteilschlüssel und die Anzahl an die Gemeinde zugewiesenen Personen werden werktags, für jeweils alle Gemeinden, vom zuständigen kantonalen Amt den Gemeindebehörden zugänglich gemacht.**

⁴ **(neu 4) Die zugewiesenen Personen begründen in der entsprechenden Gemeinde Wohnsitz.»**

Die Motionäre versprechen sich mit dieser Bekanntgabe von Asyleckwerten Fairness und Transparenz zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

In seiner Antwort an den Kantonsrat signalisierte der Regierungsrat, den Verteilschlüssel, die Ausnützungsziffer sowie die Soll- und Ist-Zahlen gegenüber den Gemeinden in einem zweckmässigen Intervall ab Juli 2024 zu kommunizieren. Eine Gesetzesanpassung erachtete er als nicht erforderlich.

Seit Juli 2024 publiziert das Amt für Migration monatlich zu Handen der zuständigen Gemeindebehörden den Verteilschlüssel mit Angaben zur Ausnützungsziffer und zur Statistik über die Verteilung der zugewiesenen Personen auf die Gemeinden. Da die Statistik medial auf Interesse gestossen ist und mit Verweis auf das Öffentlichkeitsprinzip Einsichtnahme in jene Statistik verlangt wurde, ging das Amt für Migration im April 2025 dazu über, die diesbezüglichen Informationen im Internet zu publizieren. Seit April 2025 kann die Statistik auf dem Datenportal des Kantons Schwyz (www.data.sz.ch unter den Stichworten Bevölkerung, Asylsuchende) öffentlich eingesehen werden.

2.2 Motion M 5/24

Mit der Motion M 5/24 wollen die Motionäre dem Missbrauch des Asylsystems entgegenwirken, indem verhindert werden soll, dass die finanzielle Unterstützung, welche die westliche Welt Asylmigranten gewähre, zurück in die Herkunftsländer fliesse. Die Motionäre nahmen dabei eine Idee auf, die derzeit in mehreren europäischen Staaten diskutiert wird oder schon umgesetzt ist, und forderten, dass Asylbewerbern und vorläufig Aufgenommenen statt Bargeld ein Teil der sozialen Leistungen als Guthaben auf eine guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion ohne Kontobindung überwiesen wird. Die Karte soll überall dort benutzt werden können, wo auch mit Kredit- oder EC-Karten bezahlt werden kann. Die Motionäre forderten daher vom Regierungsrat, dass er die Einführung eines Bezahlkartensystems als Ersatz für die aktuelle Praxis der finanziellen Unterstützung von Asylsuchenden und abgewiesenen Asylbewerbern vorsieht und bei Bedarf die nötigen gesetzlichen Anpassungen in einer Vorlage erarbeitet.

Der Regierungsrat beantragte beim Kantonsrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat, weil aus seiner Sicht für die Einführung der Bezahlkarte keine Gesetzesrevision erforderlich ist. Zudem sollten zunächst mit einem Pilotversuch zusammen mit dem Kanton Zug und der Gemeinde Freienbach konkrete Erfahrungen gesammelt werden.

Gemäss § 2 der Verordnung zum Migrationsgesetz vom 2. Dezember 2008 (Migrationsverordnung, MigV, SRSZ 111.211) sind Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländer der Personengruppe der Asylsuchenden gleichgestellt. Die Motionäre fordern somit ein Bezahlkartensystem für

- a) Asylsuchende;
- b) Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
- c) vorläufig aufgenommene Ausländer;
- d) abgewiesene Asylsuchende.

Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung haben nach § 22a des Migrationsgesetzes Anspruch auf Nothilfe. Aus Überlegungen der Gleichbehandlung wird die neue Bestimmung über die Bezahlkarte auch auf diese Personenkategorie Anwendung finden.

Flüchtlinge, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte und vorläufig aufgenommene Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge werden von den Motionären zu Recht nicht in ihre Forderungen miteinbezogen. Sie müssen in Bezug auf die öffentliche Unterstützung gleich wie die einheimische Bevölkerung behandelt werden (vgl. Art. 23 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 21. April 1955 [Genfer Flüchtlingskonvention, GFK, SR 0.142.30], Art. 23 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 1. Oktober 1972 [ÜRS, SR 0.142.40]). Eine Bezahlkarte ist für die Ausrichtung von Sozialhilfe im Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG, SRSZ 380.100) nicht vorgesehen.

3. Revisionsziele und Grundzüge der Vorlage

Aufgrund des gestrafften Zeitplans wird die Teilrevision des Migrationsgesetzes inhaltlich auf die von den Motionären geforderten Anpassungen beschränkt.

Neben der Umsetzung der beiden parlamentarischen Vorstösse soll der Titel des Erlasses, welcher sich beim Zitieren als lang und sperrig erweist, angepasst werden.

Derzeit verweist das zu revidierende Migrationsgesetz an mehreren Stellen auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20), dessen Titel seit dem 1. Januar 2019 anders lautet. Diese Verweise sollen angepasst und teilweise aktualisiert werden.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.1 Durchführung

Die Vorlage ist zusammen mit dem erläuternden Bericht am 4. September 2025 den politischen Parteien SVP, Die Mitte, FDP, SP, GLP, GP, EVP, JUSO, JSVP, JFSZ, Die Junge Mitte, JGLP, den Gemeinden und Bezirken des Kantons Schwyz, dem Verwaltungsgericht, der Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten und dem Verband der Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB) zugestellt worden.

Insgesamt sind 43 Rückmeldungen eingegangen. Es äusserten sich sieben Parteien, vier Bezirke, 27 Gemeinden und fünf Verbände und Weitere. Ein Bezirk und eine Gemeinde haben den Verzicht zur Stellungnahme kundgetan.

4.2 Allgemeine Feststellungen

Etliche Gemeinden erachten die vom Kantonsrat vorgegebene zeitliche Gedrängtheit zur Unterbreitung der Vorlage als unglücklich. Viele sehen Fragen aus der Praxis in der Vorlage als nicht beantwortet und regen an, Ergebnisse aus dem Pilotversuch des Kantons und der Gemeinde Freienbach abzuwarten. Jener Versuch startete Mitte November 2025 auf kantonaler Stufe und Mitte Dezember 2025 in der Gemeinde Freienbach. Tatsächlich war der Regierungsrat stets der

Auffassung, jene Erfahrungen aus dem Pilotprojekt abzuwarten, um diese in die Vorlage einfließen lassen zu können. Aufgrund der Vorgaben des Kantonsrates aus der Debatte vom 12. März 2025 wurde der Gesetzgebungsprozess beschleunigt.

4.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Bei der Umsetzung der Motion M 15/23 «Transparenz im Asyl-Verteilprozess durch tägliche Veröffentlichung der Belegungsraten gegenüber Gemeindebehörden» stimmen – bis auf Die Mitte – die Stellungnahmen überein, dass der vom Regierungsrat vorgeschlagene monatliche Rhythmus der Publikation, als genügend erachtet wird. Einzig Die Mitte fordert eine wöchentliche Publikation. Der Regierungsrat lehnt ein solches Ansinnen weiterhin ab, würde sich damit der Verwaltungsaufwand unnötigerweise erhöhen, ohne dass damit ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn einherginge.

Wesentliche Differenzen zeigen sich im Bereich der Umsetzung der Motion M 5/24 «Bezahlkarte für Asylbewerber». Es sind drei Stossrichtungen von Stellungnahmen auszumachen. 11 Stellungnahmen lehnen die Einführung der Bezahlkarte grundsätzlich ab, während 13 Stellungnahmen die Einführung der Bezahlkarte, so wie sie der Regierungsrat vorschlägt, befürworten. 16 Stellungnahmen fordern zwar eine Einführung der Bezahlkarte, jedoch für einen kleineren Kreis von Personen. Mehrheitlich stützen sich die letztgenannten Stimmen auf die Stellungnahme des VSZGB, welcher vorschlägt, die Bezahlkarte für Personen mit N-Bewilligung (Asylsuchende ohne Entscheid) und Personen in der Nothilfe, die in den Kantonsstrukturen betreut werden, einzuführen.

Die SVP fordert mit zahlreichen Anträgen weitere Nutzungseinschränkungen der Bezahlkarte. Die FDP und Die Mitte verlangen vom Regierungsrat eine konsequente Umsetzung und setzen sich mit Anträgen dafür ein, dass unbestimmte Formulierungen nicht zu einer Aufweichung führen. Die GLP sieht in der Bezahlkarte weniger ein Mittel, um Missbrauch zu verhindern, sondern um Verwaltungsaufwand effizienter zu gestalten. Grüne, SP und Juso lehnen die Bezahlkarte ab, weil sie den Zielen der Integration zuwiderlaufen. Gleichzeitig stellen sie den Antrag, die Bezahlkarte zumindest nur für Asylsuchende und Personen mit einem rechtskräftig negativen Entscheid anzuwenden. Praktisch alle Stellungnahmen der Gemeinden sehen bei der Einführung der Bezahlkarte im Spannungsfeld zwischen restriktiver Migrationspolitik, Integrationsbemühungen und der anfallenden Kosten sowie dem Aufwand für die Gemeinden viele Fragen unbeantwortet.

Dass den Karteninhabern ein gewisser Barbetrag pro Monat belassen werden muss, wird von den Teilnehmern der Vernehmlassung durchgehend anerkannt.

Den Auftrag des Kantonsrates umsetzend, hält der Regierungsrat im Wesentlichen an seiner Vernehmlassungsvorlage fest. Er schlägt jedoch vor, die bisherige Informationstiefe in der Statistik über die Verteilung der zugewiesenen Personen auf die Gemeinden mit Angaben zu Aufenthaltsstatus, Nationalität, Geschlecht und Alterskategorie dieser Personen auszuweiten.

Vorschläge im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, welche Bezahlkarten nur für Asylsuchende oder Nothilfebezüger in den kantonalen Strukturen vorsehen wollen, lassen unberücksichtigt, dass aufgrund der derzeitigen Praxis des Bundes, Asylsuchende und teilweise – allerdings in weit kleinerem Umfang – auch vulnerable Nothilfebezüger nicht nur in den kantonalen Strukturen, sondern auch in den Gemeinden untergebracht werden müssen. Obwohl aus vielen Gemeinden Bedenken zur Einführung und Umsetzung der Bezahlkarte geäußert werden, spricht sich die Mehrheit der Parteien für die vom Regierungsrat vorgestellte Vorlage aus. Forderungen zu Nutzungseinschränkungen der Bezahlkarte (für Online-Einkäufe, Geldspiele, Kauf von Alkohol o. ä.) lehnt der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt bereits aus technischen Überlegungen ab. Mit Sperrungen mittels «White-» oder «Blacklist» kann nur über das «Bei Wem», nicht das «Was» ei-

ner Kauftransaktion entschieden werden. Auch Gutscheine lassen sich nicht als Kategorie sperren. Im Übrigen gilt es nach Ansicht des Regierungsrates nun zunächst einmal breite Erfahrungen mit dem neuen Bezahlregime zu sammeln, um gestützt darauf zu gegebenem Zeitpunkt eine Analyse zu seiner Wirkung anstellen und über allenfalls notwendige weitere Massnahmen fundiert entscheiden zu können.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erlasstitel

Die Teilrevision wird genutzt, um den bestehenden Erlasstitel zu vereinfachen, damit der Umgang und insbesondere Gesetzeszitate in der Praxis erleichtert werden.

Verweise

Derzeit verweisen mehrere Paragraphen im Migrationsgesetz auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG). Dieses Gesetz wurde per 1. Januar 2019 umbenannt (BBI 2013 2397) und heisst seitdem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20). Die vorliegende Revision wird zum Anlass genommen, die Verweise auf das AuG mit Verweisen auf das AIG zu ersetzen.

§ 12 Abs. 1 und 2

Die Motionäre fordern, den vorgeschlagenen Einschub in § 12 Abs. 3 zu verankern, was dazu führt, dass der geltende Abs. 3 zu Abs. 4 würde. Der Regierungsrat hält es für ratsam, den von den Motionären geforderten Einschub so umzusetzen, dass § 12 Abs. 1 und 2 ergänzt werden, damit der bestehende Abs. 3 und damit die derzeitige Struktur des Paragraphen unverändert bleiben kann.

Die Motion fordert, dass der innerkantonale Verteilschlüssel und die Anzahl an die Gemeinde zugewiesenen Personen werktags für jeweils alle Gemeinden vom zuständigen kantonalen Amt den Gemeindebehörden zugänglich gemacht werden. Aktuell publiziert das Amt für Migration nicht nur den Verteilschlüssel, sondern auch die Ausnützungsziffer. Sodann gibt die Statistik Auskunft über die Herleitung der Zuweisungsberechnung. Schliesslich wird die Statistik aufgrund des regen Interessens allen Bürgern zugänglich gemacht. Einzig in zeitlicher Hinsicht wird derzeit aus administrativen Gründen der Forderung der Motionäre nicht nachgelebt. Das Amt für Migration publiziert monatlich, da eine tägliche Veröffentlichung ausser administrativem Zusatzaufwand keinen Mehrwert bringt und den Langzeitvergleich erschwert. Eine tägliche, wöchentliche oder zweiwöchentliche Publikation, wie sie im Kantonsrat anlässlich der Sitzung vom 24. April 2024 diskutiert wurde, ist damit abzulehnen.

Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Wortlaut entspricht der schlanken Struktur der Schwyzer Gesetzgebung, wobei der Regierungsrat, wie oben bereits erwähnt, vorschlägt, die bisherige Informationstiefe mit Angaben zu Aufenthaltsstatus, Nationalität, Geschlecht und Alterskategorie dieser Personen auszuweiten. Als geeignete Alterskategorien dürften sich Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, also Minderjährige, Erwachsene zwischen 18 und 30 Jahren, Erwachsene zwischen 30 und 60 Jahren und Erwachsene älter als 60 Jahre erweisen.

§ 15 Abs. 2

Die Änderung des damaligen AuG (BBI 2013 2397) führte nicht nur zu einem neuen Namen jenes Erlasses, sondern zielte auf die Anpassung und Neustrukturierung der im Ausländergesetz

enthaltenen Bestimmungen zur Integration. Damit einher ging auch eine Anpassung weiterer Erlasse auf Bundesebene. Dies führte dazu, dass der frühere Art. 56 AuG neu in Art. 57 AIG überführt wurde, allerdings mit weitgehend gleichem Inhalt (BBl 2013 2426).

Der in § 15 Abs. 2 des Migrationsgesetzes verankerte Verweis auf das AuG muss aus diesem Grund nicht nur dem Namen nach geändert werden, sondern muss neu auf § 57 AIG zielen.

§ 16 Abs. 1

Aus den gleichen Gründen wie unter § 15 Abs. 2 aufgeführt, ist in § 16 Abs. 1 neu auf Art. 53 ff. AIG statt wie bisher auf Art. 53 AuG zu verweisen. Das 8. Kapitel zur Integration des AIG wurde einer weitgehenden Neuordnung unterzogen, weshalb neu mehrere Artikel für den Verweis einschlägig sind. Kanton und Gemeinden fördern Projekte, die sich an den bundesrechtlich festgelegten Grundsätzen (Art. 53 AIG); Zielgruppen (Art. 53a AIG); Regelungen zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen (Art. 54 AIG); der spezifischen Integrationsförderung (Art. 55 AIG) sowie Massnahmen für Personen mit besonderem Integrationsbedarf (Art. 55a AIG) orientieren. Dabei sind auch Art. 56, 57 und 58 AIG zumindest teilweise einschlägig.

§ 18 Abs. 1

Der früher allgemein gehaltene Art. 54 AuG zur Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden wurde mit der Änderung des AIG per 1. Januar 2019 präziser formuliert. Die Integrationskriterien, welche es im Hinblick auf Erteilung oder Verlängerung der ausländerrechtlichen Bewilligungen zu beurteilen gilt, sind neu in Art. 58a AIG aufgelistet. Der Verweis in § 18 Abs. 1 ist daher entsprechend anzupassen.

V. Sozial- und Nothilfe

Nachdem bereits heute die Nothilfe im bestehenden Gesetz gemäss § 22 und § 22a Migrationsgesetz für Asylsuchende mit Nichteintretens- oder Wegweisungsentscheid sowie Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung geregelt ist, ist der Haupttitel der Übersichtlichkeit und Klarheit halber entsprechend mit Nothilfe zu ergänzen.

§ 19 Überschrift, Abs. 2 und 3 (neu)

1. Grundsätze

Überschrift

Nachdem nun nicht mehr ein Grundsatz, sondern mehrere geregelt werden, muss die Überschrift in die Mehrzahl gesetzt werden.

Abs. 2

Für Flüchtlinge, anerkannte und vorläufig aufgenommene Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge gelten die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention respektive das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen. Demnach ist gemäss Art. 23 GFK/Art. 23 ÜRS jener Personengruppe die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung zu gewähren wie Einheimischen. Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung B sind diesen Personenkategorien ebenfalls gleichgestellt. Für sie alle gilt deshalb das kantonale Gesetz über die Sozialhilfe. Inhaltlich ändert sich jedoch nichts. Für alle anderen Personenkategorien regelt das Migrationsgesetz und die dazugehörige Verordnung die Sozial- und Nothilfe. Diese bereits heute geltende Regelung wird klarer im Wortlaut verankert.

Abs. 3

Während des Aufenthalts im kantonalen Durchgangszentrum ist der Kanton für die Ausrichtung der Sozialhilfe zuständig. Dem Regierungsrat wurde in § 20 Abs. 2 des Migrationsgesetzes die Kompetenz zugewiesen, Anspruch und Umfang der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe zu regeln. Ähnliches gilt für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene in den Gemeinden. Dort weist § 21 Abs. 2 Migrationsgesetz dem Regierungsrat die Kompetenz zu, für Art und Umfang der Sozialhilfe besondere Vorschriften zu erlassen. Dies hat seinen Grund darin, dass gemäss Art. 82 Abs. 3 AsylG der Ansatz für die Unterstützung für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung zu liegen hat. Für vorläufig aufgenommene Ausländer findet sich die gleiche Regelung in Art. 86 AIG. Sodann liegt der Ansatz für die Nothilfe unter dem Ansatz für die Sozialhilfe, die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ausgerichtet wird (Art. 82 Abs. 4 AsylG).

Eine klare Kompetenzdelegation an den Regierungsrat zur Regelung der Art, des Anspruchs, des Umfangs und der Modalitäten fehlt derzeit für die Nothilfe. Es bietet sich deshalb an, die Kompetenzdelegation im Rahmen der Grundsatzregelung für alle Sachverhalte zu verankern. Damit können die bisher bestehenden Delegationen in den §§ 20 Abs. 2 und 21 Abs. 2 Migrationsgesetz aufgehoben werden. Mit dem neu eingefügten Abs. 3 wird dem Regierungsrat auch die Kompetenz zur Detailregelung bezüglich Bezahlkarte zugewiesen.

Die Formulierung «Sozial- und Nothilfe nach diesem Gesetz» im neu eingefügten Absatz 3 verweist auf die Tatsache, dass nur jene Personenkategorien von Ausländern gemeint sind, welche Einheimischen nicht gleichgestellt werden. Es sind dies gemäss obiger Ausführung und unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 1 MigV:

- a) Asylsuchende;
- b) Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
- c) vorläufig aufgenommene Ausländer;
- d) abgewiesene Asylsuchende;
- e) Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung.

§ 19a (neu)

2. Leistungsarten

Abs. 1

Wird die Kompetenzdelegation von § 20 Abs. 2 des geltenden Migrationsgesetzes aufgehoben, da diese mit dem neuen § 19 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs (E-MigG) abgedeckt wird, ist der zweite Satzteil, wonach die Sozialhilfe als persönliche und wirtschaftliche Hilfe zu erfolgen hat, anderswo unterzubringen. Unter dem Titel Leistungsart bietet sich hier eine passende Möglichkeit.

Abs. 2

Sodann ist der Grundsatz, wonach die Sozial- und Nothilfe in Sach- und Geldleistungen ausgerichtet werden kann, im Gesetz zu verankern.

Abs. 3

Gemäss Motion muss die Sozial- respektive Nothilfe künftig allen Angehörigen der genannten Personengruppe (Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig aufgenommene Ausländer, abgewiesene Asylsuchende sowie Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung) über eine Bezahlkarte ausgerichtet werden – ohne Unterschied, ob sich jemand in den

Strukturen des Kantons oder der Gemeinden befindet. Somit haben mit diesem neuen Absatz auch die Gemeinden das System der Bezahlkarten zu übernehmen. Einzig für die Personengruppe, für welche die gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung wie Einheimischen zu gewähren ist (Flüchtlinge, Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, anerkannte und vorläufig aufgenommene Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) wird die Bezahlkarte nicht eingeführt, da auch einheimische Sozialhilfeempfänger nicht über dieses System unterstützt werden.

Es handelt sich bei der Bezahlkarte um eine guthabenbasierte Debitkarte ohne Kontenbindung. Die Abwicklung erfolgt über eine Software zur Zuweisung von Guthaben. Das Aufladen der Karte muss durch den Kanton respektive durch die Gemeinde in Echtzeit vorgenommen werden. Bei diesen verwaltungsinternen Abwicklungen ist das gesetzlich vorgeschriebene Controlling zu gewährleisten. Der Einsatz der Karte ist deckungsgleich wie jener einer Debitkarte mit Kontobindung. Weiter müssen die Minimalstandards der Datenschutzgesetzgebung und der IT-Grundschutz erfüllt sein.

Die Formulierung des neu eingeführten Absatzes sieht vor, dass Geldleistungen «grundsätzlich» auf eine Bezahlkarte zu überweisen sind. Hierfür müssen die technischen Voraussetzungen gegeben sein und die Sozial- und Nothilfebezüger dürfen nur in rechtlich zulässigem Mass in ihren Verwendungsmöglichkeiten beschränkt werden. Weiter soll der Verwaltungsaufwand zumindest nicht wesentlich grösser sein als beim derzeit verwendeten System mit Ausrichtung von Geldleistungen.

Die Motionäre fordern, den Rückfluss von Sozial- und Nothilfe in die Herkunftsländer respektive an Angehörige im Ausland zu verhindern (beispielsweise Verbot oder Sperrung von Geldtransfers an Anbieter von Auslandüberweisungen). Die diesbezügliche Kompetenz zur Regulierung muss dem Regierungsrat erteilt werden. Auch wenn der Regierungsrat die Forderungen der SVP nach Einschränkungen der Nutzbarkeit der Bezahlkarte für spezifische Güter aus den oben dargelegten Überlegungen derzeit ablehnt, ermöglicht es die dem Regierungsrat vorliegend einzuräumende Kompetenz dennoch, gestützt auf die nunmehr zu sammelnden Erfahrungen mit dem neuen Zahlungsmittel bei erkanntem Bedarf sowie entsprechenden (künftigen) technischen Möglichkeiten bestimmte weitergehende Massnahmen, welche seine zielgerechte Verwendung (zusätzlich) sicherstellen, zu verordnen.

Bei der Einführung der Bezahlkarte gilt es zu berücksichtigen, dass es nach wie vor Orte gibt, wo Barzahlung üblich ist, beispielsweise in Bussen. Aus diesem Grund ist vorzusehen, dass ein kleiner Teil des Guthabens am Bancomaten in bar bezogen werden kann. Weil die Ausgestaltung der Bedingungen des Bezugs eines Barbetrags gerade für Familien mit mehreren Kindern und nur einer Karte anspruchsvoll sein kann, braucht es eine differenzierte und vollzugstaugliche Regelung auf Verordnungsstufe. Der Regierungsrat gedenkt, die bereits heute geltende Praxis aus den Durchgangszentren, wonach jeder Person drei Franken pro Tag für den persönlichen Bedarf zur freien Verfügung ausbezahlt wird, weiterzuführen.

§ 20 Überschrift, Abs. 2

3. Ausnahmen

c) Aufenthalt im kantonalen Durchgangszentrum

Die Überschrift von § 20 Migrationsgesetz ändert sich mit dem Einschub von § 19a E-MigG, was Auswirkung auf die nachfolgende Nummerierung der Überschriften hat.

Nachdem die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat in § 19 Abs. 3 E-MigG eingefügt wurde und in § 19a Abs. 1 E-MigG verankert ist, dass Sozialhilfe in der Form von wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe geleistet wird, ist § 20 Abs. 2 Migrationsgesetz obsolet.

§ 21 Abs. 2

Auch hier wurde die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat mit § 19 Abs. 3 E-MigG geregelt, weshalb jene in § 21 Abs. 2 Migrationsgesetz aufgehoben werden kann.

§ 23 Überschrift

4. Finanzierung

§ 24 Überschrift

5. Beiträge an die Gemeinden

Die Überschriften von §§ 23 und 24 ändern sich mit dem Einschub von § 19a E-MigG, was Auswirkung auf die nachfolgende Nummerierung der Überschriften hat.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Haupttitel VII. wird mit Übergangsbestimmungen ergänzt.

§ 30a (neu)1. Übergangsbestimmungen

Um den Gemeinden genügend Zeit für die Einführung der Bezahlkarte zugeben, wird ihnen zwei Jahre Zeit zur Umsetzung der neuen Bestimmungen eingeräumt.

§ 31 Überschrift

2. Schlussbestimmungen

Mit Einschub von § 30a änderts ich die Nummerierung der Überschrift von § 31 E-MigG.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Veröffentlichung der Statistik zur Verteilung der zugewiesenen Personen auf die Gemeinden hat keine Auswirkungen finanzieller Art.

Die Leistungen eines Bezahlkartenanbieters werden mit Einführung der Bezahlkarte abzugelten sein. Wie hoch diese sein werden, lässt sich derzeit noch nicht beziffern. Je nach Anbieter können Kosten für Onboarding/Projektierung, Kartenerstellung und -Aufladung, Softwarelizenzen oder Barbezüge anfallen – entweder im Rahmen der effektiven Nutzung oder in Form einer Pauschale. Diese Kosten sind durch das Gemeinwesen zu tragen.

Als grobe Orientierung können die vom Amt für Migration im Rahmen der Evaluationsphase geprüften Verträge dienen: Die Anbieter finanzieren sich entweder primär über Ladegebühren oder mittels Kartenausstellung. In der ersten Variante werden Ladegebühren in der Höhe von beispielsweise 3 % des aufzuladenden Betrages in Rechnung gestellt. Hinzukommen Kosten von Fr. 10.-- je Karte. In der zweiten Variante finanziert sich der Anbieter primär über die Kartenkosten; diese sind mit beispielsweise Fr. 35.-- entsprechend höher, dafür entfallen die Ladegebühren. Dies sind die grössten Kostenpunkte. In beiden Varianten können Kosten für das Onboarding hinzukommen; im Pilotprojekt (Variante 2) wurde hierzu vertraglich eine Pauschale von Fr. 5000.-- vereinbart.

Kartenlösungen bei denen Gebühren für Bargeldbezüge (z. B. Fr. 2.50 je Bezug) oder Fremdwährungsbezüge (z. B. 1.5 %) anfallen, sind unstatthaft, weil damit die gesetzlich vorgegebenen Beträge für den Bezüger geschmälert wird. Das Amt für Migration hat obige Überlegungen anhand von Offerten verglichen; unter dem Strich waren die beiden unterschiedlichen Finanzierungsarten betragsmässig vergleichbar.

Es ist festzuhalten, dass obige Erfahrungswerte im Rahmen der Evaluation angefallen und Verhandlungsbasis sind. Treten Gemeinden koordiniert (beispielsweise Mitwirkung vom VSZGB und dem Amt für Migration) betreffend Onboarding oder Softwarenutzung gemeinsam auf, dürften die Kosten tiefer liegen. Sind gemeindespezifische Einzelwünsche vorhanden, ist zu erwarten, dass die Kosten entsprechend höher werden. Erste Erfahrungen aus dem Pilotprojekt zeigen, dass sich der Schulungsaufwand beim Amt für Migration, der Caritas wie auch der Gemeinde Freienbach in Grenzen hielt. Wie hoch der zeitliche Aufwand im Tagesgeschäft ist, ist im Rahmen der Pilotphase noch zu klären.

Schliesslich ist nicht auszuschliessen, dass aufgrund des schweizweit vorhandenen Interesses, auch neue Anbieter auf den Markt stossen können, welche bei der Evaluation noch nicht berücksichtigt waren.

6.2 Personelle Auswirkungen

Da die Statistik zur Verteilung der zugewiesenen Personen auf die Gemeinden bereits heute einmal im Monat erstellt und publiziert wird, entsteht insofern ein zusätzlicher personeller Aufwand, als die ergänzenden Informationen zu Aufenthaltsstatus, Nationalität, Geschlecht und Alterskategorie neu aufbereitet werden müssen. Sollte sich der Kantonsrat entscheiden, die Statistik in kleineren zeitlichen Abständen publizieren zu lassen, würde sich der Aufwand weiter erhöhen.

Bei der Einführung der Bezahlkarte ist anfänglich mit verschiedenen Anpassungen der internen Verwaltungs- und Zahlungsprozesse zu rechnen, welche zu einem erhöhten personellen Aufwand führen können. Dies gilt einerseits für die IT- und Finanzverantwortlichen, andererseits für die Mitarbeitenden, welche für die Auszahlungen zuständig sind. Nach definitiver Einführung wird angestrebt, dass sich der Verwaltungsaufwand für das Bezahlkartensystem in jener Grössenordnung bewegt, den es heute für die Auszahlung von Sozial- und Nothilfe braucht. Im Rahmen des Pilotprojektes werden die organisatorischen Abläufe mit dem bestehenden Anbieter bestmöglich optimiert.

6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Bezahlkarte sollte grundsätzlich überall dort benutzt werden können, wo auch mit Kredit- und Debit-Karten bezahlt werden kann. Dies schliesst – mit Ausnahme von Käufen über den Barbetrag – jene Händler aus, welche ihre Waren nur über analoge Zahlssysteme anbieten. Im Unterschied zur Barzahlung werden Transaktionsgebühren anfallen, welche von den Händlern zu tragen sind.

6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt

Es ist mit keiner Auswirkung auf die Gesellschaft und die Umwelt zu rechnen.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind wie auch der Kanton verpflichtet, eine Bezahlkarte einzuführen. Die Gemeinden entscheiden selbst, welchen Anbieter sie berücksichtigen. Der Kanton wird nach Abschluss der Pilotphase voraussichtlich eine Empfehlung abgeben können. Es ist zudem anzunehmen, dass in Zukunft immer mehr Anbieter den Markt erschliessen, wodurch sich für Kanton und Gemeinden neue Optionen ergeben könnten.

Aus Sicht des Kantons wäre zu begrüßen, wenn alle Gemeinden eine einheitliche Lösung anstreben. Dies insbesondere um die durchgehende Fallführung zu gewährleisten. Zudem würde dies den Austausch mit dem Kanton bzw. innerhalb der Gemeinden vereinfachen.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR; SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Die Motionen M 15/23 und M 5/24 werden gemäss § 65 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration; Redaktion Gesetzsammlung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael



Stähli Dr. Mathias E. Brun
Landammann Staatsschreiber